

Regierung von Niederbayern
Herrn Anton Ruttinger
Postfach
84023 Landshut

Um die Frist zu wahren vorab per Fax 0871/808-1498
Das Original folgt mit heutiger Post

31/32-4354.31-14/St 2134
04.12.2008
REG-Rinchnach-VE/St 2134
06.02.2009

**ST 2134 (Zwiesel) B 11 - Rinchnach - B 85
Planfeststellung für die Ortsumgehung Rinchnach von Str.-km 5,735 (REG
12) bis Str.-km 61,072 (St 2134) im Gebiet der Gemeinde Rinchnach mit
Ausgleichsflächen in der Gemeinde Arnbruck
Anhörungsverfahren**

Hier: Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Herr Ruttinger,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren gemäß § 60 Abs. 2
BNatSchG und nehmen zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Der BN lehnt die geplante Ortsumfahrung von Rinchnach im Zuge der St 2134 entschieden ab.

Begründung:

1. Fehlende Planrechtfertigung

Das bestehende und das prognostizierte Verkehrsaufkommen (bis 2025) von 2.762 Kfz/d bzw. 3.020 Kfz/d ist zur Rechtfertigung des Vorhabens und die damit verbundenen massiven Eingriffe in Natur und Landschaft keinesfalls ausreichend. Gleiches gilt hinsichtlich der angenommenen Entlastungswirkung. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht vermittelbar, dass für den angenommenen Durchgangsverkehrsanteil von 2/3 am Verkehrsaufkommen, d.h. rund 2000 Kfz/d, mindestens 10 Mio. Euro für eine 3,16 km lange neue Straße ausgegeben werden sollen. Für die Entlastung der Gemeinde Rinchnach sind nach Ansicht des BN verkehrslenkende und verkehrsvermeidende Maßnahmen, wie beispielsweise ein Durchfahrtsverbot für Lkw oder Geschwindigkeitsbeschränkungen völlig ausreichend. Die an der Ortschaft vorbeigehende, bestens ausgebaute B 85 könnte diesen Verkehr problemlos aufnehmen und an Rinchnach vorbei führen. Dadurch ggf. entstehende, kurze Umwege sind angesichts der negativen, dauerhaften und unvermeidbaren Auswirkungen des geplanten Projekts auf alle Fälle das deutlich geringere Übel.

Der BN fordert daher die Umsetzung der im EB (S. 8) kurz erwähnten Nullvariante inklusive der Entwicklung eines optimalen Verkehrslenkungskonzeptes für den Raum Rinchnach. Ergänzend dazu sollten, falls unbedingt erforderlich, auch die bei der Ausbauvariante angesprochenen Verbesserungsmaßnahmen (EB, S. 8) genauer geprüft werden. Die Aussage, dass das Nutzen-Kosten-Verhältnis dabei ungünstig wäre ist in dieser „Schlichtheit“ jedenfalls völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar, auch angesichts der scheinbar völlig selbstverständlichen und problemlosen Verschwendung von 3 Mio. Euro Steuergeldern für jeden Kilometer der geplanten Trasse, und das für 2000 Kfz/d. Das sollte die Straßenbaubehörde erst mal den Menschen vermitteln, die beispielsweise im Großraum München oder bei Landshut permanent deutlich höheren Belastungen ausgesetzt sind.

Wir weisen außerdem die Behauptung zurück, dass die Nullvariante nicht den Zielen der Raumordnung entsprechen würde (S. 8). Genau das Gegenteil ist richtig, wenn man beispielsweise auch die Ziele des Regionalplans im Kapitel Natur und Landschaft entsprechend berücksichtigen und in die Abwägung einbeziehen würde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Vorhaben keine Planrechtfertigung erkennbar ist. Das Verfahren ist daher einzustellen und stattdessen die o.g. Alternativen umzusetzen.

2. Unzureichende Ermittlung und fehlerhafte Bewertung natur- und artenschutzfachlicher Belange

In verschiedenen Teilen der Unterlagen (LBP, saP, FFH-VP) wird die sehr hohe Bedeutung des betroffenen Gebietes bzw. der Gewässer, insbesondere Rinchnach und Riedersbachel, als Hauptlebensraum des Fischotters im Landkreis Regen richtig dargestellt. Die Rinchnach, bis zur Rinchnacher Ohe, ist sogar eines der wenigen Aufzuchthabitate dieser Art. Ein wichtiger Faktor für den Fortpflanzungserfolg des Fischotters sind u.a. besonders störungsarme Areale. Die Zerschneidungseffekte und die massive Zunahme der verschiedenen Störwirkungen (bau-, anlage- und vor allem betriebsbedingt) sind, angesichts der Bedeutung dieses Lebensraums für den Otter, nach Ansicht des BN nicht tolerierbar und der Beeinträchtigungsgrad mindestens als hoch bis sehr hoch anzusetzen. Insgesamt kommt auch die FFH-VP letztendlich zu dem Fazit, dass die Summationswirkung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hinsichtlich des Fischotters auf Grund der erhöhten Gefährdung durch Unfalltod erheblich ist. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist diesbezüglich die Anlage „undurchdringlicher Böschungsbepflanzungen im Umfeld der Trasse an Gewässern“ (saP, S.9) vorgesehen. Abgesehen davon, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahme zumindest als fraglich zu bewerten ist, muss angesichts des großen Streifgebiets der Art auch abseits von Gewässern, insgesamt von einer unzulässigen erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, die über der Erheblichkeitsschwelle anzusetzen ist. Die geplante Ausgleichsmaßnahme am Großen Regen (A 2) kann für sich betrachtet durchaus sinnvoll und notwendig sein. Sie ändert aber nichts an den Beeinträchtigungen des Fischotters im Planungsgebiet und darf als CEF-

Maßnahme auch nicht bei der Bewertung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist (saP S. 3, LBP S. 13, 22) wurden offensichtlich keine eigenen Untersuchungen hinsichtlich der betroffenen Fledermausvorkommen durchgeführt. Es liegen somit keine aktuellen Daten vor, die eine Bewertung dieser Tiergruppe zuverlässig und fachlich ausreichend ermöglichen würden. Dabei ist bekannt, dass im Raum Rinnach ein großes Artenspektrum von Fledermäusen vorkommt. Neben den, auch in der saP aufgeführten 16 Arten, wurde nach neuesten Erkenntnissen auch die extrem seltene Kleine Hufeisennase hier nachgewiesen. Die Abhandlung der einzelnen Arten in der saP basiert daher praktisch auf reinen Vermutungen und Annahmen, ohne Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlichen Betroffenheiten. So wird bei allen Arten als einzige Konflikt vermeidende Maßnahme pauschal nur die „Rodung von Gehölzen und Bäumen im Herbst/Winter“ angegeben. Sonstige, konkrete Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Leitstrukturen) werden nicht einmal erwähnt.. Es finden sich auch keinerlei Aussagen hinsichtlich absehbarer Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Zunahme des Kollisionsrisikos, der Unterbrechung regelmäßiger Flugstrecken zwischen Quartieren und Jagdhabitaten oder der Zerstörung von Quartierbäumen durch die Rodungen.

Angesichts der defizitären Datenbasis ist eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der betroffenen Fledermauspopulationen nicht möglich. Für eine fachlich fundierte und ausreichende Beurteilung sind zunächst aktuelle Daten zu erheben und auf dieser Grundlage eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Prüfung durchzuführen.

Auch bei anderen Tiergruppen zeigt sich bei der Durchsicht der Unterlagen ein z.T. erhebliches Defizit aktueller Daten zum Vorkommen geschützter Arten. So wird beispielsweise im LBP (S. 25) bei den Tagfaltern lediglich auf die ASK 1993 verwiesen oder bei den Heuschrecken (S. 26) auf die ASK 1998. Sogar bei den Vogelarten, die normalerweise gut dokumentiert sind, bestehen offenbar und unverständlicher Weise Wissenslücken. Für den Wachtelkönig wird beispielsweise angegeben, dass seit 1993 keine Erhebungen mehr durchgeführt wurden. Angesichts der hohen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung des betroffenen Raums sowie der

vorhandenen Vielfalt an Lebensraumtypen und Biotopen ist eine fachlich qualifizierte Bewertung auf der zu Grunde liegenden Datenbasis u.E. nicht ausreichend möglich. Von falschen Bewertungen ist daher auszugehen. Für die fachliche Beurteilung der Auswirkungen auf gefährdete und geschützte Arten sind daher entsprechende Nachbesserungen auf der Basis aktueller Datenerhebungen notwendig.

3. Eingriffe in das Landschaftsbild und Flächenverbrauch

Die geplante Trasse greift in hohem Maße in die Natur-, Erholungs- und Kulturlandschaft bei Rinchnach ein, worunter auch die Attraktivität für den Tourismus leiden wird. Der Raum östlich des Ortes zeichnet sich durch ein besonders harmonisches und gewachsenes Landschaftsbild aus, das durch die neue Straßentrasse mit Dämmen (bis zu 12,6 m Höhe), Einschnitten (bis 11,3 m) und Brücken technisch völlig überprägt und damit praktisch zerstört würde. Landwirtschaftliche Grundstücke werden ohne Rücksicht durchschnitten, ebenso der Talraum im Bereich des Zusammenflusses von Rinchnach und Riedersbachel. Letzteres würde durch den Damm komplett abgeriegelt, wodurch u.a. auch die schöne Sichtbeziehung in Richtung Gehmannsberg und der harmonische Charakter des Bachtals verloren gingen. Insgesamt beträgt der Flächenverbrauch 11,4 ha und es sollen 1,36 ha Wald gerodet werden. Bezüglich der Waldrodungen wird im LBP (S. 71) erwähnt, dass dafür kein walddrechtlicher Ausgleich notwendig sei. Diese Aussage ist unverständlich und müsste zumindest genauer erläutert und begründet werden.

Im LBP (S. 48 ff) wird das Schutzgut „Landschaft“ relativ umfangreich dargestellt. und die landschaftliche Schönheit des Raumes kommt gut zum Ausdruck. Es wird auch festgestellt, dass insbesondere die Talzüge der Rinchnacher Ohe und der Rinchnach mit Nebenbächen die landschaftsprägenden Strukturelemente mit überregionaler Bedeutung darstellen. Gerade diese Bereiche (Rinchnach und Riedersbachel) werden jedoch durch Dämme und Brücken massiv beeinträchtigt. Es ist daher offensichtlich, dass die straßenbauliche Überformung der Landschaft, die insgesamt zum LSG des Naturparks Bayerischer Wald gehört; nicht ausgleichbar sind und die Beeinträchtigungen auch durch die vorgesehenen Böschungsbepflanzungen nur unwesentlich minimierbar sind

Neben der fehlenden Notwendigkeit des Straßenbauprojekts (s. o., Punkt 1), ist das Vorhaben daher auch wegen der Eingriffe und massiven Verschandelung der Landschaft nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Bayern ist im bundesweiten Vergleich nach wie vor Spitzenreiter beim Flächenverbrauch (16 ha/d) und es ist das erklärte Ziel auch der Bayerischen Staatsregierung diese Entwicklung zu stoppen. Durch den ersatzlosen Verzicht auf die neue Ortsumfahrung Rinchnach könnte dazu ein wichtiger Beitrag geleistet werden und die typische Natur- und Kulturlandschaft bei Rinchnach bliebe erhalten.

4. Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Naherholung durch Lärm

Der zu erwartende Lärm durch die neue Trasse wird das gesamte Naherholungsgebiet östlich von Rinchnach beeinträchtigen.. Ein Lärmschutz ist laut Planfeststellungsunterlagen aber nicht vorgesehen.

Im Norden rückt die geplante Trasse (zu einem großen Teil auf einem Damm geführt, auf dem kaum ein Lärmschutz möglich ist) bis auf 250 m an den Ortsteil Klessing heran. Auch die Ortsteile Gehmannsberg und Oberasberg werden stark vom Lärm betroffen sein. Die Anwohner in Ellerbach an der Kreisstraße REG-12 müssen außerdem verstärkten Durchgangs- und Schwerverkehr befürchten.

Die Straßentrasse ist zwar von der Probstbergsiedlung abgerückt (auf Kosten eines gewaltigen Einschnitts in den Probstberg), jedoch mündet der westliche Einfahrtsast in die B 85 genau gegenüber der Siedlung, was zu einem vermehrten Stopp- und Anfahrverkehr und daher vermehrter Lärmbelästigung führen wird.

Die Einschnitte überwiegen bei weitem, daher müssen 40.000 Kubikmeter Erdreich abgefahren werden. Wohin, wird im Erläuterungsbericht nicht ausgeführt. Da mit einer dreijährigen Bauzeit gerechnet wird, ist insgesamt mit einer starken Belastung der Rinchnacher Zufahrtsstraßen durch den Baustellenverkehr zu rechnen.

Diese Folgewirkungen belegen, dass die prognostizierte Entlastung für die Menschen in Rinchnach mit neuen Belastungen in anderen Ortsteilen verbunden sein wird. Insgesamt ist daher der Entlastungseffekt durch die

Ortsumfahrung zu relativieren, unabhängig davon, dass durch die neue Straße zusätzlicher und mehr Verkehr entstehen wird als ohne diese.

Zusammenfassung:

Der BN lehnt die geplante Ortsumgehung entschieden ab. Die Verkehrsmengen und -prognosen, sowie die Entlastungswirkung sind nicht ausreichend um die enormen Eingriffe in Natur und Landschaft zu rechtfertigen. Darüber hinaus gibt es zur Lösung der Verkehrsproblematik eine zumutbare und kostengünstige Alternative. Die Bewertung der Erheblichkeit der Folgewirkungen für die vorkommenden, geschützten Arten ist zumindest bei einigen der zentralen Artengruppen fehlerhaft. Das Vorhaben ist daher nach Ansicht des BN insgesamt abzulehnen und zumindest in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen,

Kurt Schmid
Regionalreferent

gez. Roland Schwab
1. Vorsitzender BN Kreisgruppe Regen